

Synopse

Stand: 04.03.2010 (Veränderungen werden durch Unterstreichungen kenntlich gemacht)

Derzeit gültiger Gesellschaftsvertrag der GWM	Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages der GWM
§ 1 Firma, Sitz 1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Magdeburg. § 2 Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens 1. Aufgabe des Unternehmens ist es, einen Beitrag für den Aufbau und die Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort Magdeburg und in der Region zu leisten. Dies soll insbesondere in den wirtschaftlichen Kompetenzfeldern geschehen, die jeweils vom Stadtrat zu beschließen sind. Für die Erreichung dieses Zwecks kann die Gesellschaft auf der Grundlage gesonderter Stadtratsbeschlüsse Projektmanagement betreiben (z.B. Errichtung und Management von Gewerbe-, Technologie- und Gründerzentren). Insbesondere erbringt die Gesellschaft Managementleistungen auf folgenden Handlungsfeldern: - Cluster-Service Für Bestandsunternehmen, Gründer und neu angesiedelte Unternehmen vorwiegend aus den Kompetenzfeldern werden Informations- und Betreuungsleistungen entwickelt und umgesetzt, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen dienen. Besondere Berücksichtigung sollte dabei der Aufbau von regionalen Kompetenz-Netzwerken, finden. - Cluster-Marketing Für die Kompetenzfelder wird im	§ 1 Firma, Sitz 1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Magdeburg. § 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Aufgabe des Unternehmens ist es, einen Beitrag für den Aufbau und die Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort Magdeburg und in der Region zu leisten. Dies soll insbesondere in den wirtschaftlichen Kompetenzfeldern geschehen, die jeweils vom Stadtrat zu beschließen sind. Für die Erreichung dieses Zwecks kann die Gesellschaft auf der Grundlage gesonderter Stadtratsbeschlüsse Projektmanagement betreiben (z.B. Errichtung und Management von Gewerbe-, Technologie- und Gründerzentren). Insbesondere erbringt die Gesellschaft Managementleistungen auf folgenden Handlungsfeldern: - Cluster-Service Für Bestandsunternehmen, Gründer und neu angesiedelte Unternehmen vorwiegend aus den Kompetenzfeldern werden Informations- und Betreuungsleistungen entwickelt und umgesetzt, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen dienen. Besondere Berücksichtigung sollte dabei der Aufbau von regionalen Kompetenz-Netzwerken, finden. - Cluster-Marketing Für die Kompetenzfelder wird im

Binnenmarketing ein positives Wirtschaftsklima geschaffen. Für das Außenmarketing werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Kompetenzfelder vorbereitet, umgesetzt und nachbereitet. Durch die Bereitstellung von Informationsleistungen wie Marktanalysen wird eine zielgerichtete Ansiedlungswerbung und eine umfassende Investorenbetreuung unterstützt. Damit sollen die Kompetenzfelder gestärkt werden. 2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. Insbesondere kann sie: - Kooperationen mit Einrichtungen eingehen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, - sich an Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen, solche gründen oder erwerben, - Niederlassungen im In- und Ausland errichten, - Aufgaben für Dritte erfüllen. 3. Die Gesellschaft verfolgt nicht In erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen und eventuelle Jahresüberschüsse können nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Veröffentlichungen 1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Binnenmarketing ein positives Wirtschaftsklima geschaffen. Für das Außenmarketing werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Kompetenzfelder vorbereitet, umgesetzt und nachbereitet. Durch die Bereitstellung von Informationsleistungen wie Marktanalysen wird eine zielgerichtete Ansiedlungswerbung und eine umfassende Investorenbetreuung unterstützt. Damit sollen die Kompetenzfelder gestärkt werden. 2. Die Gesellschaft kann <u>im Einklang mit § 116 GO LSA darüber hinaus</u> alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck <u>unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und Kooperationen eingehen. Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.</u> 3. Die Gesellschaft verfolgt nicht In erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen und eventuelle Jahresüberschüsse können nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 3 Geschäftsjahr, Dauer 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. <u>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</u>
--	---

3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben – im Amtsblatt der Stadt Magdeburg veröffentlicht.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.306.000,-- €

Davon halten

die Landeshauptstadt Magdeburg 2.194.450,-- €

die Stadtparkasse Magdeburg 111.550,-- €

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung
3. Beirat.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Funktion des einen Geschäftsführers wird durch den Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit wahrgenommen. Der zweite Geschäftsführer soll einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung besitzen. Beide Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils allein. Das nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Beirat zu beschließen ist.
2. Der zweite Geschäftsführer wird durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates bestellt und abberufen. Die

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.306.000,-- EUR (i.W.: Zweimillionen-dreihundertsechstausend EUR).

Davon halten

die Landeshauptstadt Magdeburg 2.194.450,-- EUR

die Stadtparkasse Magdeburg 111.550,-- EUR

2. Die Leistungen auf die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.
3. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

4. die Geschäftsführung
5. die Gesellschafterversammlung
6. der Beirat.

§ 7 Geschäftsführer, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Funktion des einen Geschäftsführers wird durch den Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg wahrgenommen. Der zweite Geschäftsführer soll einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung besitzen. Beide Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils allein. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Beirats bedarf.
2. Der zweite Geschäftsführer wird durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates bestellt und abberufen. Die

Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen. 3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten. 4. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen. Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Beirats: a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten, b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als € 25.000,--. c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie der Abschluss der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,	Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. <u>Rechtzeitig</u> vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen. 3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten. 4. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 8 Geschäftsführung 1. <u>Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Beirats zu führen.</u> 2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen. Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Beirats: a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im <u>genehmigten</u> Wirtschaftsplan (<u>einschl. Investitions- oder Finanzplanung</u>) festgelegten Werte überschreiten <u>oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,</u> b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, <u>Lizenz-</u> oder <u>sonstigen</u> Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als <u>drei</u> Jahren oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 25 Tsd. EUR <u>brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt,</u> c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, <u>General- und Handlungsbevollmächtigten</u> sowie
--	---

d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungs-, Beratungs- und ähnlichen Verträgen, sofern die Jahresbezüge € 50.000,-- übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten, e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten, f) Gewährung von Darlehen g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als € 50.000--, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht, h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld, i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften,	<u>Abschluss, Änderung oder Auflösung</u> der mit diesen zu schließenden Dienstverträge, d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungs-<u>verträgen</u>; <u>jedlichen</u> Beratungs- und ähnlichen <u>Dienstleistungsverträgen</u>, sofern die <u>Gesamtbezüge</u> 50 Tsd. EUR übersteigen oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten, e) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie <u>des</u> Urlaubsgeldes, (siehe alter § 7 Nr. 4 h) f) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten, g) <u>Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung.</u> h) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als <u>25 Tsd. EUR</u>, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht, i) <u>Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden.</u> j) Gewährung von Darlehen, (siehe alter § 7 Nr. 4 f) k) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei <u>Beteiligungsunternehmen</u>,
--	--

- j) Vornahme von Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

Der Beirat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im Voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Jeder Gesellschafter kann in die Gesellschafterversammlung bis zu vier Vertreter entsenden, Die Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg wird gemäß § 119 Abs.1 GO-LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. Der Stadtrat entsendet drei weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens vier

- l) Vornahme von jedlichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,

- m) Auswahl des Abschlussprüfers und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer,

- n) Beratung des Wirtschaftsplanes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,

- o) Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.

Der Beirat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im Voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

4. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter leitet die Versammlung.

Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter abschriftlich zu übersenden ist.

5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Je 50,-- € Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Das gilt auch, wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit des vertretenen Stammkapitals, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag im Einzelfall eine größere Mehrheit vorsehen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.

2. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
 - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,
 - e) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Beiratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers in Abstimmung mit dem Beirat,
 - g) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Beirats,
 - h) Genehmigung des Wirtschaftsplans in Abstimmung mit dem Beirat.

§ 10 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus acht Mitgliedern besteht. Dem Beirat gehören der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder dessen Stellvertreter sowie ein Mitglied des Vorstands der Stadtsparkasse Magdeburg als geborene Mitglieder an sowie drei Stadträte und drei externe Mitglieder. Die Stadträte werden vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg nach dem Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Stadtrates entsandt, die externen Mitglieder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters mit Zustimmung des Stadtrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

In den Beirat kann nur entsandt ~~oder ge-~~
~~wählt~~ werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes.

2. Entsandte Beiratsmitglieder können vom Stadtrat jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Beiratsmitglied entsandt wird. Von der Gesellschafterversammlung bestellte externe Beiratsmitglieder können auf Verlangen des Stadtrates von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden, wenn zugleich auf Vorschlag des Oberbürgermeisters mit Zustimmung des Stadtrates ein anderes externes Beiratsmitglied neu bestellt wird.

Beiratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter sitzen dem Beirat vor. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet dieser

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder dessen Vertreter sowie ein Mitglied des Vorstands der Stadtsparkasse Magdeburg sind geborene Mitglieder. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 2 GO-LSA drei weitere Beiratsmitglieder.

Weitere drei Beiratsmitglieder mit ausgewiesener betriebswirtschaftlicher und gesellschaftsrechtlicher Kompetenz und Erfahrung werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters mit Zustimmung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

In den Beirat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Entsandte Beiratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Beiratsmitglied entsandt wird. Von der Gesellschafterversammlung bestellte externe Beiratsmitglieder können auf Verlangen des Stadtrates von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden, wenn zugleich auf Vorschlag des Oberbürgermeisters mit Zustimmung des Stadtrates ein anderes externes Beiratsmitglied neu bestellt wird.

Beiratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter sitzen dem Beirat vor. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet dieser aus dem

aus dem Beirat aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Beirat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder dem zustimmt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Beirat danach beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Beirats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Beiratssitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Beiratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Beiratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen vom Beiratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen.

Der Beirat soll mindestens vier Mal pro

Beirat aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

4. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Beiratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind in begründeten Ausnahmen möglich.

Jedes Beiratsmitglied und die Geschäftsführung kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Beirats verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Beiratsmitglieder dem zustimmen.

5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist der Beirat danach beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Beirats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.

6. Beiratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stv. Beiratsvorsitzenden.

Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Beiratsmitglieder überreichen lassen.

Beiratsbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Beirats-

Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. 4. Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 dieses Vertrages. Darüber hinaus hat der Beirat folgende Aufgaben: - Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, - Beschlussfassung über die Prüfung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Planung, - Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. 5. Die Geschäftsführer sind berechtigt, auf Verlangen des Beirats auch verpflichtet, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.	<u>vorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, allen Beiratsmitgliedern und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Beschlussfassung vom Beiratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.</u> 7. Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 dieses Vertrages. 8. <u>Die Geschäftsführung hat grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder dem ausdrücklich widerspricht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Jedes Beiratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller Beiratsmitglieder erfolgen.</u> 9. Der Beirat sollte mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom <u>Protokollanten und dem Beiratsvorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Beiratsmitglied sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind.</u> (siehe alter § 10 Nr. 3 Abs. 5) § 10 Gesellschafterversammlung 1. Jeder Gesellschafter kann in die Gesellschafterversammlung bis zu vier Vertreter entsenden. <u>Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen.</u> Der Stadtrat <u>der Landeshauptstadt Magdeburg</u> entsendet drei weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der
--	--

	Schriftform. (siehe alter § 8 Nr. 1) <u>Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.</u> 2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung <u>in Abstimmung mit dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung und dem Beiratsvorsitzenden</u> mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und <u>Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses</u> der Gesellschaft, <u>zur Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr</u> einberufen. <u>Die v.g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 30. September erfolgen.</u> Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. (siehe alter § 8 Nr. 2) 3. <u>Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.</u> 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der <u>Gesellschaftervertreter</u> anwesend <u>und alle Gesellschafter</u> vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist wiederholt eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen <u>mit gleicher Tagesordnung</u> einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. <u>Darauf ist in der Ladung zur wiederholten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.</u> (siehe alter § 8 Nr. 3) Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse
--	--

auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. (siehe alter § 8 Nr. 3, Abs. 2)

5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen (siehe alter § 8 Nr. 5), hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
6. Die Geschäftsführung und der Beiratsvorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Gesellschaftervertreter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Beirats sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Gesellschaftervertreter erfolgen.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist. (siehe alter § 8 Nr. 4, Abs. 2)
8. Der Oberbürgermeister oder sein bevollmächtigter Vertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. (siehe alter § 8 Nr. 4)

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst. Je 50 EUR Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Das gilt auch, wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg den Weisungen des

Stadtrates. Vor Beschlussfassung ist durch die städtischen Vertreter zu prüfen, ob der

konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt.
(siehe alter § 9 Nr. 1, Abs. 1)

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. (siehe alter § 9 Nr. 1, Abs. 2)

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich und fernschriftlich gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jeden Gesellschaftervertreter und die Beitragsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist. (siehe alter § 9 Nr. 1, Abs. 3)

2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.

Die Anfechtungsfrist beginnt

- a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
- b) bei schriftlichen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.

Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

3. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über

	a) <u>Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,</u> b) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige, (siehe alter § 9 Nr. 2 a) c) Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, (siehe alter § 9 Nr. 2 b) d) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, (siehe alter § 9 Nr. 2 c) e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, soweit <u>dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt,</u> (siehe alter § 9 Nr. 2 d) f) <u>Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,</u> g) <u>Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,</u> h) <u>Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,</u> i) <u>Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,</u> j) <u>Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,</u> k) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Beiratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen, (siehe alter § 9 Nr. 2 e) l) <u>Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</u> m) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Beirats, (siehe alter § 9 Nr. 2 g) n) Bestellung des Abschlussprüfers auf Beschlussempfehlung des Beirats, (siehe alter § 9 Nr. 2 f) o) <u>Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Beirat.</u> (siehe alter § 9 Nr. 2 h)
--	--

§ 11 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung hat ~~dem Beirat~~ den Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Beirat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers darüber hinaus unverzüglich dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vorzulegen.
5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 12 Jahresabschlüsse

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und ist um die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs.1 und 2 HGrG zu erweitern. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes dem Beirat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Beirats zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Beschlussempfehlung des Beirats zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Beirats an die Gesellschafter sollten bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.
4. Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg unaufgefordert in 3-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.
5. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Ver-

§ 12 Recht auf Einsichtnahme

1. Der Landeshauptstadt Magdeburg stehen die Befugnisse aus § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 13 Wirtschaftsplan

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Er bedarf der Zustimmung des Beirats. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Dreijahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen

waltung auf der Grundlage des § 121 Abs. 1 GO LSA ortsüblich bekannt zu machen.

§ 13 Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 14 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind dem Beirat unverzüglich zur Beratung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu genehmigen.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß §§ 116 – 124 GO LSA zu beachten.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer die Liquidatoren. Sie sind einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
2. Der Liquidationsüberschuss ist im Verhältnis der Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, sofern nicht das Gesetz eine notarielle Form vorschreibt.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt - an die Landeshauptstadt Magdeburg zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.